Antrag zur Teilrevision der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach vom 28. November 2018

Bisherige Formulierung	Teilrevision	Begründung
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer	**Art. 19a Beendigung der Amtsdauer**	
Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde, während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	Gibt ein Mitglied einer Behörde der Kirchgemeinde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde, während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört, auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	Der bisherige Artikel 21 wird als Artikel 19a unverändert eingefügt. Dieser Artikel betrifft beide Behörden, die Rechnungsprüfungskommission und die Kirchenpflege, deshalb gehört er unter die allgemeinen Bestimmungen.
Art. 21 Beendigung der Amtsdauer	**Art. 21 Wählbarkeitsvoraussetzungen**	
Siehe Begründung oben.	[1]In die Behörden ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. [2]Abs. 1 ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege. Für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.	Das KGR erlaubt es von der gesetzlichen Wohnsitzpflicht in der Kirchgemeinde abzuweichen. Will eine Kirchgemeinde davon Gebrauch machen, muss sie dies in der KGO explizit festhalten. Die KGO kann vorsehen, dass neu Behördenmitglieder – unabhängig von der Neuwahl oder Wiederwahl – den Wohnsitz auch in einer anderen Kirchgemeinde des Kantons Zürich haben können, um ein Behördenamt in der Kirchgemeinde auszuüben. Diese Bestimmung ist in Bezug auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Kirchenpflege jedoch nicht anwendbar (§ 40 Abs. 3 KGR). Die KGO kann dabei individuell festlegen, ob sie dies für beide (Kipfl. und RPK) oder nur für eine (Kipfl. oder RPK) Behörden vorsehen will. Ohne einen entsprechenden Zusatz in der KGO gilt der Grundsatz, dass der Wohnsitz von Mitgliedern der Behörden (Kirchenpflege und RPK) in der Kirchgemeinde gegeben sein muss. (weitere Ausnahme: siehe Beendigung der Amtsdauer). Behördenmitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde haben kein Stimmrecht an der KGV oder der Urne